

Haslau,
Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 968 Kat. Gemeinde Haslau befindlichen Wasserstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte
2. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
3. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds,
4. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems,
5. die Gutsinhabung Schwarzenau,
6. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
7. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein
8. Z. Exh. Nr. 1482 vom 13.X.1926.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-423/7

Gmünd, am 8. Juni 1927.

Haslau, Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 68 A.V.G. wird der Bescheid vom 4. März 1927, Z. IX-122/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 978 Kat. Gmde. Haslau befindlichen

W a s s e r s t e i n

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt Z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926,
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds
3. die Bezirkshauptmannschaft Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Schwarzenau,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. 1482 vom 13. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :

Gmünd

Haslau,
Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 968 Kat. Gemeinde Haslau befindlichen Wasserstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte
2. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
3. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds,
4. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems,
5. die Gutsinhabung Schwarzenau,
6. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
7. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein
8. Z. Exh. Nr. 1482 vom 13.X.1926.

BUNDESDENKMALAMT

Enkel

1106 14.11.1917 11.7.1917

Beschreibung der in der Eintragung des Bundesdenkmalamts eingetragenen Denkmale (Eintragung) in den

- 1. die Gemarkung der Gemarkung
- 2. die Gemarkung der Gemarkung
- 3. den Namen der Gemarkung in der Gemarkung

4. 1. 11. 1917/1918 1. 11. 1917/1918

Die Beschreibung der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

G I N N G :

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

B e z e i c h n u n g :

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

1. 11. 1917/1918

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

Eintrag der Denkmale in der Gemarkung der Gemarkung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-423/7

Gmünd, am 8. Juni 1927.

Haslau, Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 68 A.V.G. wird der Bescheid vom 4. März 1927, Z. IX-122/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 978 Kat. Gmde. Haslau befindlichen

W a s s e r s t e i n

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt Z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926,
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds
3. die Bezirkshauptmannschaft Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Schwarzenau,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. 1482 vom 13. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :

Gmünd

